

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**Ist die Aufhebung von Schonzeiten zur Verhinderung übermäßiger Schäden durch Wildgänse nach Auffassung der Landesregierung geboten?**

Anfrage der Abgeordneten Hermann Grupe und Dr. Stefan Birkner (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 18.12.2015

In einigen Regionen Niedersachsens vermehren sich die Wildgansbestände exponentiell. Laut Landvolk Niedersachsen hat sich die Anzahl der Brutpaare von 1994 bis 2013 versechsfacht. Die Tiere richten dadurch auf landwirtschaftlichen Flächen zunehmend erhebliche Fraß-, Tritt- und Kot-schäden an. Die Schäden begrenzen sich jedoch nicht ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzte Flächen. In Teichen und Seen leidet die Wasserqualität, und angrenzende Ufer- sowie Böschungsbereiche werden durch den Kot der Tiere unbetretbar. Die größten Probleme bei der Ausbreitung der Wildgänse bereiten nicht die Brutpaare, sondern nicht brütende Tiere. Dabei handelt es sich sowohl um Jungtiere, die noch nicht geschlechtsreif sind, als auch um Alttiere, die nicht mehr geschlechtsreif sind. Diese Gänse brüten nicht, sondern leben in sogenannten Trupps und äsen auf den Feldern. Dabei richten sie vor allem im Frühjahr große Schäden an, weil die zu dieser Zeit ausgesäten Ackerfrüchte noch sehr klein sind. Anders die Brutpaare: Sie befinden sich in der Brutzeit getrennt von den nicht brütenden Tieren z. B. im Uferbereich von Seen und richten keinen Schaden auf den Feldern an; denn sie ernähren sich zu der Zeit von Uferbewuchs. Könnten die Landwirte die Trupps im Frühjahr vorübergehend von den Feldern vertreiben, ließen sich große Teile der Schäden abwenden. Die Jagdzeiten für Grau-, Nil- und Kanadagänse beginnen aber beispielsweise erst am 1. August jedes Jahres. Die größten Schäden auf den landwirtschaftlichen Flächen werden jedoch im April und Mai angerichtet.

Ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. März 2015 (Aktenzeichen 16 A 1610/13) kommt auf Grundlage des § 22 Abs. 1 Satz 3 BJagdG und des § 24 Abs. 2 LJG NRW zu folgendem in den Leitsätzen des Urteils festgehaltenem Schluss: „Ist die Schonzeitaufhebung zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden geeignet, erforderlich und angemessen, bleibt für die Ablehnung eines entsprechenden Antrags im Wege des Ermessens grundsätzlich kein Raum.“ Außerdem heißt es: „Eine Schonzeitaufhebung ist erforderlich, wenn non-letale Vergrämungsmethoden nicht geeignet sind, übermäßig Wildschäden zu vermeiden, und es auch sonst keine zufriedenstellende andere Lösung gibt.“ Ein Landwirt, auf dessen Flächen erhebliche Schäden verursacht worden waren, hatte gegen den Bescheid der zuständigen Landesbehörde geklagt, wonach der Antrag des Landwirts auf Aufhebung der Schonzeit für nicht brütende Grau-, Kanada- und Nilgänse abgelehnt worden war. In § 26 Abs. 2 NJagdG gibt es eine dem § 24 Abs. 2 LJG NRW ähnliche Bestimmung: „Die Jagdbehörde wird ermächtigt, zum Erlegen von krankem oder kümmerndem Wild, zur Wildseuchenbekämpfung, aus Gründen der Wildhege, des Artenschutzes oder zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden Schonzeiten durch Verordnung aufzuheben.“

1. Wie schätzt die Landesregierung die Relevanz des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen für Niedersachsen ein?
2. Geht die Landesregierung davon aus, dass sich als Folge aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen ergibt, dass die zuständigen Behörden in Niedersachsen einem Antrag auf Aufhebung der Schonzeit zur Verhinderung übermäßiger Wildschäden durch Wildgänse nachkommen müssen (mit Begründung)?
3. Machen sich nach Auffassung der Landesregierung Landkreise und kreisfreie Städte sowie das Land schadensersatzpflichtig, wenn die zuständigen Behörden einen Antrag auf Schonzeitaufhebung für Wildgänse mit dem Zweck, übermäßigen Wildschaden zu vermeiden, ablehnen?

4. Stimmt die Landesregierung der Annahme zu, dass Jäger im Frühjahr nicht brütende Wildgänse und brütende Paare aufgrund unterschiedlicher Verhaltensweisen und Aufenthaltsorte der Tiere unterscheiden können und damit eine Bejagung der nicht brütenden Tiere mit dem Ziel der Abschreckung und der Verhinderung übermäßiger Wildschäden möglich wäre?
5. Ist nach Auffassung der Landesregierung eine Aufhebung der Schonzeit im Frühjahr für bestimmte Wildgänsearten geeignet und geboten, um übermäßige Wildschäden zu vermeiden?